

Leopold Beer

Datenzugang nach Art. 40 DSA – aber nur, wenn Big Tech gerade Lust hat?

Übersicht

I. Einleitung

II. Grundrechtsbezüge

III. Der DSA und VLOPs/VLOSEs

IV. Artikel 40 DSA

1. Zweck des Artikel 40 DSA
2. Geltungsbereich des Artikel 40 DSA
3. Datenzugangsansprüche des Artikel 40 DSA
 - a) Behördliches Datenzugangsrecht aus Art. 40 Abs. 1 DSA
 - b) Datenzugangsrecht für Forschende aus Art. 40 Abs. 4 DSA
 - c) Datenzugangsrecht für Forschende aus Art. 40 Abs. 12 DSA
4. Berücksichtigung der Interessen der Anbieter
5. Spezifizierung durch delegierte Rechtsakte

V. Artikel 40 DSA in der Praxis

1. Bundestagswahl 2025 in Deutschland
2. Entscheidung des Gerichts
3. Reaktion von X und Fortgang des Verfahrens

VI. Fazit

I. Einleitung

Durch die digitale Transformation ergeben sich nicht nur Chancen für Wirtschaft und Gesellschaft, sondern es bestehen zugleich auch Risiken für die Grundrechte und Grundfreiheiten der einzelnen Bürgerinnen und Bürger. Der Digital Services Act (DSA)¹ statuiert vor diesem Hintergrund in Art. 40 DSA eine Pflicht für Anbieter von sehr großen Online-Plattformen (*Very Large Online Platforms* – VLOPs) und sehr großen Online-Suchmaschinen (*Very Large Online Search Engines* –

VLOSEs), Zugang zu ihren Daten zu gewähren, um solche Risiken wissenschaftlich zu untersuchen. Der vorliegende Beitrag befasst sich mit den verschiedenen Datenzugangsrechten des Art. 40 DSA und legt in Kürze ihre jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen dar. Im Anschluss daran wird ermittelt, inwieweit die Norm Forschenden in der Praxis tatsächlich Zugriff auf forschungsrelevante Daten ermöglicht oder ob ein Datenzugang praktisch nur dann möglich ist, wenn Big Tech gerade Lust drauf hat.

II. Grundrechtsbezüge

Durch eine zunehmende Plattformökonomie² ergeben sich Risiken für im Grundgesetz (GG) und der EU-Grundrechte-Charta (GRCh) geschützte Grundrechte und Grundfreiheiten. Die Geschäftsmodelle der Anbieter von Online-Plattformen und Online-Suchmaschinen stellen eine Herausforderung für das in Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 GG beinhaltete Recht auf informationelle Selbstbestimmung beziehungsweise das Recht auf Schutz personenbezogener Daten aus Art. 8 GRCh dar.³ Suchmaschinenanbieter beispielsweise ersetzen zwar die zeitaufwändige Suche in Bibliotheken und stellen in Sekundenschnelle Informationen zur Verfügung, sammeln jedoch im großen Stil Nutzerdaten, um ihre Dienstleistungen den Suchenden kostenfrei anbieten zu können. Ohne das Ausspielen individualisierter Werbung⁴ und dem Handel mit Auswertungen von Nutzerverhalten⁵ könnten sie nicht die hohen Kosten amortisieren, die für die Erbringung von Suchdienstleistungen anfallen.⁶

Daneben kann auch das Recht auf Achtung der Kommunikation aus Art. 7 GRCh betroffen sein, wenn sämtliche digitale Kommunikation über die Plattformen we-

1 Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.10.2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste).

2 *Haucap*, Plattformökonomie: neue Wettbewerbsregeln — Renaissance der Missbrauchsaufsicht, *Wirtschaftsdienst* 2020, 20.

3 *Wiedemann*, in: Heckmann/Paschke, *jurisPK-Internetrecht*, 8. Aufl. 2024, Kapitel 1.3, Rn. 10.

4 *Evans*, *The Online Advertising Industry: Economics, Evolution, and Privacy*, *Journal of Economic Perspectives* 2009, 37.

5 *Newman*, *Search, Antitrust, and the Economics of the Control of User Data*, *Yale Journal on Regulation* 2014, 401.

6 *Beer/Johannes*, USA: Googles Suchmaschinenpraxis von US-Gericht als illegales Monopol bewertet, *ZD-Aktuell* 2024, 01825; US District Court for the District of Columbia, Case 1:20-cv-03010-APM, Document 1033, 22.

niger Anbieter von Online-Diensten läuft. Art. 15 GRCh und Art. 12 GG schützen die Berufsfreiheit, Art. 16 GRCh die unternehmerische Freiheit. Zwar ist ein sich stetig änderndes Angebot dem europäischen Marktsystem immanent, sodass ein Umwälzen der bestehenden Marktstruktur durch Plattform-Modelle nicht per se bedenklich ist, selbst wenn dabei etablierte Anbieter (analoger) Dienstleistungen und deren Geschäftsmodelle Stück für Stück ersetzt werden. Zugleich liegt es jedoch in der Natur der neuen Geschäftsmodelle, Machtkonzentrationen in Online-Märkten zu befeuern⁷, was in Herausforderungen für das Wettbewerbsrecht resultiert.

Neben der Wettbewerbsfreiheit betrifft die Umwälzung des digitalen Raums potenziell auch das Eigentum, welches durch Art. 17 GRCh und Art. 14 GG geschützt wird. Insbesondere das sogenannte geistige Eigentum ist von einem Kontrollverlust durch aufkommende digitale Dienste bedroht, etwa wenn urheberrechtlich geschützte Werke auf sozialen Plattformen massenhaft geteilt und weiterverwendet werden. Durch die Zugänglichmachung von Webinhalten in großem Ausmaß – durch Suchmaschinen oder soziale Medien – können auch das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Informationsfreiheit (Art. 11 GRCh und Art. 5 Abs. 1 GG) sowie die Freiheit von Kunst und Wissenschaft (Art. 13 GRCh und Art. 5 Abs. 3 GG) betroffen sein. Denn vor dem Hintergrund, dass schlussendlich die Plattformanbieter darüber entscheiden, welche Inhalte welchen Personen zur Verfügung gestellt und angezeigt werden, besteht beispielsweise das Risiko eines Overblocking von Inhalten.⁸ Es ist also zu klären, wie die Meinungsfreiheit trotz oder durch eine Moderation von Inhalten auf sozialen Medien gewahrt werden kann.⁹

III. Der DSA und VLOPs/VLOSEs

Angesichts der zuvor genannten Risiken für grundrechtlich geschützte Interessen hat die EU den Digital Services Act verabschiedet. Im Wesentlichen gelten die Vorgaben des DSA seit dem 17.02.2024.¹⁰ Der DSA reguliert

Plattformen, die als wesentliche Treiber der Digitalwirtschaft auf zwei- oder mehrseitigen Märkten tätig sind und sich insbesondere durch sogenannte Netzwerkeffekte kennzeichnen.¹¹ Nationale Umsetzungsspielräume wurden in Deutschland im Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) genutzt, das am 14.05.2024 in Kraft getreten ist.¹²

Der Digital Services Act zielt darauf ab, ein „sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld“ (Art. 1 Abs. 1 DSA) zu schaffen, in dem Innovation gefördert und Grundrechte wirksam geschützt werden. Zu diesem Zweck sieht der DSA Haftungsbefreiungen für Vermittlungsdienste vor, die Hand in Hand gehen mit besonderen Sorgfaltspflichten (Art. 1 Abs. 2 lit. a und b DSA). Die zuvor aufgezeigte Gemengelage zum Zeitpunkt der Einführung des DSA, nämlich ein sich stark veränderndes Online-Umfeld, in dem die Bedeutung digitaler Dienste im Alltag der Bürgerinnen und Bürger sowie von Unternehmen massiv zugenommen hat, wird im ErwGr. 1 DSA explizit genannt. Es wird deutlich, dass der Gesetzgeber mit dem DSA eine Regelung treffen möchte für die damit einhergehenden, neuen Herausforderungen für Individuen und die Gesellschaft als Ganzes.

Der DSA folgt in seiner Regulierung einem risikobasierten Ansatz, in dem die Sorgfaltspflichten an verschiedene Diensteanbieter angepasst werden. Die Verordnung schafft damit ein ausdifferenziertes Regelwerk zur Kontrolle digitaler Dienste, in das neben den Aufsichtsbehörden auch nicht-staatliche Akteure eingebunden sind.¹³ Angesichts der überragenden Bedeutung von sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen für Wirtschaft und Gesellschaft in Europa sind für diese Anbieter besondere Pflichten vorgesehen.¹⁴

Zu diesen besonderen Verpflichtungen gehört u.a. Art. 34 DSA, wonach VLOPs und VLOSEs systemische Risiken ermitteln, analysieren und bewerten müssen. Art. 34 Abs. 1 lit. a bis lit. d DSA nennt beispielhaft eine Reihe solcher systemischer Risiken, etwa die Gefahr einer Verbreitung rechtswidriger Inhalte, nachteilige Aus-

7 Wiedemann, in: Heckmann/Paschke, jurisPK-Internetrecht, 8. Aufl. 2024, Kapitel 1.3, Rn. 4.

8 Rössel, Digital Services Act. Eingehende Analyse und Überprüfung der regulatorischen Neuerungen aus dem Trilog und potentieller Lücken, AfP 2023, 93 (96); Loi, Making sense of the Digital Services Act. How to define platforms' systemic risks to democracy, https://algorithmwatch.org/en/wp-content/uploads/2023/08/AlgorithmWatch_Risk_Assessment-DSA.pdf, S. 8 ff. (abgerufen am 15.5.2025).

9 Löber, Der Forschungsdatenzugang nach dem neuen Art. 40 DSA, ZD-Aktuell 2022, 01420; Rössel, Digital Services Act. Eingehende Analyse und Überprüfung der regulatorischen Neuerungen aus dem Trilog und potentieller Lücken, AfP 2023, 93 (104).

10 Wiedemann, in: Heckmann/Paschke, jurisPK-Internetrecht, 8. Aufl. 2024, Kapitel 1.3, Rn. 6.

11 Wiedemann, in: Heckmann/Paschke, jurisPK-Internetrecht, 8. Aufl. 2024, Kapitel 1.3, Rn. 1, 3.

12 BGBl. 2024 I Nr. 149, S. 35.

13 Krönke, Die Europäische Kommission als Aufsichtsbehörde für digitale Dienste, EuR 2023, 136 (137); Kaesling, in: Hofmann/Raue, Digital Services Act. Gesetz über digitale Dienste, 1. Aufl. 2023, Art. 40, Rn. 2.

14 Liesenfeld, The Legal Significance of Independent Research based on Article 40 DSA for the Management of Systemic Risks in the Digital Services Act, European Journal of Risk Regulation 2025, 184 (186).

wirkungen auf die Ausübung der Grundrechte, nachteilige Auswirkungen auf gesellschaftliche Debatten, Wahlprozesse und die öffentliche Sicherheit sowie nachteilige Auswirkungen in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt, die öffentliche Gesundheit, Minderjährige sowie das geistige und körperliche Wohlbefinden einer Person. Es handelt sich im Allgemeinen um strukturelle Gefährdungen, die nicht allein die Interessen von Einzelpersonen betreffen, sondern vielmehr auch einen Bezug zu übergreifenden, öffentlichen Belangen aufweisen.¹⁵ Nach Art. 35 DSA sind die Plattformen dazu verpflichtet, den ermittelten Risiken entsprechende und die Grundrechte berücksichtigende Risikominderungsmaßnahmen zu ergreifen.

IV. Artikel 40 DSA

Teil des zuvor skizzierten Pflichtenkanons sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen ist auch Art. 40 DSA.

1. Zweck des Artikel 40 DSA

Artikel 40 DSA regelt den Datenzugang für Behörden und zugelassene Forscher, die auf diese Weise dazu befähigt werden sollen, ihre Aufsichtstätigkeiten durchzuführen beziehungsweise plattformbezogene Risiken zu ermitteln.¹⁶ Ähnlich wie weitere materiell-rechtliche Pflichten des Kapitel III Abschnitt 5 ist Artikel 40 DSA darauf ausgelegt, mittels struktureller Anforderungen an VLOPs und VLOSEs Transparenz und Fairness auf digitalen Märkten zu schaffen.¹⁷ Erforderlich geworden ist eine solche Regelung vor dem Hintergrund einer veränderten digitalen Kommunikationskultur, deren Auswir-

kung auf Gesellschaft und Psyche auch mit Blick auf möglicherweise erforderlichen regulatorischen Handlungsbedarf zu untersuchen ist.¹⁸

Informationsasymmetrien und die „black box“ Problematik führen dazu, dass der Zugang zu den umfangreichen Datensammlungen von Plattformen eine hohe Relevanz für wissenschaftliche Forschungsfragestellungen aufweist.¹⁹ Bislang bestehen jedoch kaum Möglichkeiten für Forschende, Zugriff auf entsprechende Datensätze zu bekommen.²⁰ Sofern auf freiwilliger Grundlage Forschungsdatenzugang gewährt wurde, bestanden in der Praxis erhebliche Herausforderungen für die Forschenden, etwa aufgrund von Chancenungleichheiten.²¹ Art. 40 DSA soll dem wissenschaftlichen Bedürfnis Rechnung tragen und im Sinne des ErwGr. 96 S. 4 DSA Informationsasymmetrien beseitigen, indem relevante Informationen zu den systemischen Risiken großer Digitalplattformen den Koordinatoren für digitale Dienste, anderen zuständigen Behörden, der Kommission sowie der Öffentlichkeit bereitgestellt werden. Daneben soll auch über Art. 40 DSA hinausgehend die Zusammenarbeit zwischen großen Digitalplattformen und der Forschung durch freiwillige Zusammenarbeit verbessert werden.²²

2. Geltungsbereich des Artikel 40 DSA

Der DSA differenziert die einzuhaltenden Sorgfaltspflichten je nach Art des Vermittlungsdienstes. Art. 40 DSA gilt lediglich für sehr große Dienste.²³ Damit sich ein Unternehmen also an die Vorgaben des Art. 40 DSA halten muss, ist es zuvor gemäß Art. 33 Abs. 4 DSA durch die Kommission als sehr große Online-Plattform oder sehr große Online-Suchmaschine zu benennen. Voraus-

15 Lück/Ruf, Der Werkzeugkasten rechtlicher Möglichkeiten gegenüber Online-Plattformen aus Nutzer*innenperspektive nach DSA und DDG, CR 2024, 672 (675); Liesenfeld, The Legal Significance of Independent Research based on Article 40 DSA for the Management of Systemic Risks in the Digital Services Act, European Journal of Risk Regulation 2025, 184 (186).

16 ErwGr. 95 bis ErwGr. 98 DSA; Krönke, Die Europäische Kommission als Aufsichtsbehörde für digitale Dienste, EuR 2023, 136 (141); Albers, in: Mast/Kettmann/Dreyer/Schulz, DSA. DMA, 1. Aufl. 2024, Art. 40, Rn. 1 f.; Kaesling, in: Hofmann/Raue, Digital Services Act. Gesetz über digitale Dienste, 1. Aufl. 2023, Art. 40, Rn. 1, 2; Maamar, in: Kraul, Das neue Recht der digitalen Dienste, 1. Aufl. 2023, § 4, Rn. 238; Henn, in: Müller-Terpitz/Köhler, Digital Services Act. Gesetz über digitale Dienste, 1. Aufl. 2024, Art. 40, Rn. 4 f.; Liesenfeld, The Legal Significance of Independent Research based on Article 40 DSA for the Management of Systemic Risks in the Digital Services Act, European Journal of Risk Regulation 2025, 184 (184, 187).

17 Krönke, Die Europäische Kommission als Aufsichtsbehörde für digitale Dienste, EuR 2023, 136 (141).

18 Wagner, Freiheit in (Un-)Ordnung – Kommunikation in der digitalen Konstellation, NJW 2024, 2738.

19 Albers, in: Mast/Kettmann/Dreyer/Schulz, DSA. DMA, 1. Aufl. 2024, Art. 40, Rn. 10 f.; Kaesling, in: Hofmann/Raue, Digital Services Act. Gesetz über digitale Dienste, 1. Aufl. 2023, Art. 40, Rn. 2; Liesenfeld, The Legal Significance of Independent Research based on Article 40 DSA for the Management of Systemic Risks in the Digital Services Act, European Journal of Risk Regulation 2025, 184 (185 f.).

20 Lück/Ruf, Der Werkzeugkasten rechtlicher Möglichkeiten gegenüber Online-Plattformen aus Nutzer*innenperspektive nach DSA und DDG, CR 2024, 672 (675).

21 Löber, Der Forschungsdatenzugang nach dem neuen Art. 40 DSA, ZD-Aktuell 2022, 01420.

22 Kaesling, in: Hofmann/Raue, Digital Services Act. Gesetz über digitale Dienste, 1. Aufl. 2023, Art. 40, Rn. 6.

23 Paschke/Wernicke, in: Taeger/Pohle, Computerrechts-Handbuch, April 2024, Teil 12, 120.4, Rn. 55; Greser, Access to health data for scientific research. Remarks in the light of Article 40 DSA, Prawo Mediów Elektronicznych 2024, 34 (39).

setzung dafür ist entsprechend Art. 33 Abs. 1 DSA eine durchschnittliche monatliche Zahl aktiver Nutzer in der Europäischen Union von mindestens 45 Millionen. Derzeit hat die EU-Kommission 23 sehr große Online-Plattformen und zwei sehr große Online-Suchmaschinen benannt.²⁴ Darunter sind einerseits die großen sozialen Netzwerke wie Instagram, Facebook, X, LinkedIn, TikTok und Snapchat und andererseits die Suchmaschinen von Google und Microsoft (Bing).

3. Datenzugangsansprüche des Artikel 40 DSA

Art. 40 DSA enthält in Summe drei verschiedene Zugangsansprüche mit unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen:²⁵ den für Behörden (Art. 40 Abs. 1 DSA), sowie für Forschende im Allgemeinen (Art. 40 Abs. 4 DSA) und mit Blick auf öffentlich zugängliche Daten (Art. 40 Abs. 12 DSA).

a) Behördliches Datenzugangsrecht aus Art. 40 Abs. 1 DSA

Nach Art. 40 Abs. 1 DSA besteht ein behördliches Datenzugangsrecht für die EU-Kommission sowie den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort des Unternehmens. Ziel dieses Anspruchs ist es, den zuständigen Stellen eine angemessene behördliche Überwachung zu ermöglichen.²⁶ Anbieter von VLOPs und VLOSEs sind demnach dazu verpflichtet, der Kommission und dem Koordinator für digitale Dienste auf „deren begründetes Verlangen“ hin Zugang zu Daten zu gewähren, die „für die Überwachung und Bewertung der Einhaltung“ des DSA erforderlich sind. Die Verwendung der Daten ist demnach zweckgebunden und korreliert mit den jeweiligen Aufgaben der anfordernden Behörde.²⁷ Vom Anspruch umfasst sind nach Maßgabe des ErwGr. 96 S. 1 Hs. 2, S. 2 DSA neben „Daten zur Genau-

igkeit, Funktionsweise und Prüfung von algorithmischen Systemen für die Moderation von Inhalten, Empfehlungs- oder Werbesysteme“ auch Quellcodes und verwendete Trainingsdaten bei Systemen generativer Künstlicher Intelligenz.²⁸ In dem Verlangen der anfordernden Behörde sind im Sinne des Art. 40 Abs. 7 DSA die Schnittstellen zu definieren, über die Zugang zu gewährt ist.²⁹

Flankiert wird das Zugangsrecht durch Schutzmaßnahmen zugunsten der Anbieter in Art. 40 Abs. 2 DSA sowie das Erläuterungsrecht des Art. 40 Abs. 3 DSA betreffend Gestaltung, Logik, Funktionsweise und Tests der verwendeten Algorithmen und Empfehlungssysteme. Das behördliche Datenzugangsrecht des Art. 40 Abs. 1 DSA ist im Zusammenhang zu sehen mit den Möglichkeiten der EU-Kommission, entsprechend Art. 72 DSA Überwachungsmaßnahmen zu ergreifen.³⁰ Während Art. 72 DSA einen Anfangsverdacht bezüglich einer Zuwiderhandlung gegen den DSA erfordert, ist Art. 40 Abs. 1 DSA vielmehr als „Instrument der laufenden Überwachung“³¹ gedacht. Gleichwohl ist der Datenzugriff nach Art. 40 Abs. 1 DSA zeitlich beschränkt und soll keine andauernde Überwachungsmöglichkeit durch die Kommission und nationale Koordinatoren schaffen.³²

b) Datenzugangsrecht für Forschende aus Art. 40 Abs. 4 DSA

Sofern ein „begründetes Verlangen“ des Koordinators für digitale Dienste vorliegt, sollen VLOPs und VLOSEs Forschenden gemäß Art. 40 Abs. 4 DSA innerhalb einer angemessenen Frist Datenzugang gewähren.³³ Diese originäre Forschungsklausel gewährt Forschenden einen subjektiv-rechtlichen Anspruch auf Datenzugang, um zivilgesellschaftliche Kontrolle systemischer Risiken zu ermöglichen.³⁴ Die Klausel sieht eine Vermittlung des

24 *EU-Kommission*, Überwachung der benannten sehr großen Online-Plattformen und Suchmaschinen im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/list-designated-vlops-and-vloses> (abgerufen am 15.5.2025).

25 *Henn*, in: Müller-Terpitz/Köhler, Digital Services Act. Gesetz über digitale Dienste, 1. Aufl. 2024, Art. 40, Rn. 10.

26 *Albers*, in: Mast/Kettmann/Dreyer/Schulz, DSA. DMA, 1. Aufl. 2024, Art. 40, Rn. 1; *Kaesling*, in: Hofmann/Raue, Digital Services Act. Gesetz über digitale Dienste, 1. Aufl. 2023, Art. 40, Rn. 1; *Maamar*, in: Kraul, Das neue Recht der digitalen Dienste, 1. Aufl. 2023, § 4, Rn. 239.

27 *Kaesling*, in: Hofmann/Raue, Digital Services Act. Gesetz über digitale Dienste, 1. Aufl. 2023, Art. 40, Rn. 28.

28 *Maamar*, in: Kraul, Das neue Recht der digitalen Dienste, 1. Aufl. 2023, § 4, Rn. 239; *Henn*, in: Müller-Terpitz/Köhler, Digital Services Act. Gesetz über digitale Dienste, 1. Aufl. 2024, Art. 40, Rn. 4.

29 *Kaesling*, in: Hofmann/Raue, Digital Services Act. Gesetz über digitale Dienste, 1. Aufl. 2023, Art. 40, Rn. 19.

30 *Krönke*, Die Europäische Kommission als Aufsichtsbehörde für digitale Dienste, EuR 2023, 136 (150).

31 *Krönke*, Die Europäische Kommission als Aufsichtsbehörde für digitale Dienste, EuR 2023, 136 (150).

32 *Krönke*, Die Europäische Kommission als Aufsichtsbehörde für digitale Dienste, EuR 2023, 136 (150); EU-Kommission, Vorschlag vom 15.12.2020, COM(2020), 825 final, Anhang des Finanzbogens, S. 8.

33 *Paschke/Wernicke*, in: Taeger/Pohle, Computerrechts-Handbuch, April 2024, Teil 12, 120.4, Rn. 53.

34 *Lück/Ruf*, Der Werkzeugkasten rechtlicher Möglichkeiten gegenüber Online-Plattformen aus Nutzer*innenperspektive nach DSA und DDG, CR 2024, 672 (675); *Löber*, Der Forschungsdatenzugang nach dem neuen Art. 40 DSA, ZD-Aktuell 2022, 01420.

Datenzugangsbegehren durch den Koordinator für digitale Dienste und einen mehrstufigen Prozess vor.³⁵ Die Vermittlung durch den Koordinator für digitale Dienste stellt bis zu einem gewissen Grad einen Bruch mit der sonstigen Zuständigkeitsverteilung des DSA vor, nach der gemäß Art. 56 Abs. 2 DSA grundsätzlich die Kommission für die Überwachung und Durchsetzung der Art. 33 ff. DSA zuständig ist.³⁶ Im Rahmen des Prozesses nach Art. 40 Abs. 4 DSA ist der Zweck des Datenzugangs zu begründen³⁷ und eine angemessene Frist zur Bereitstellung der Daten zu spezifizieren, wobei die Frist je nach Inhalt des anvisierten Forschungsthemas stark variieren kann.³⁸

Anspruchsberechtigt sind nur „zugelassene“ Forscher. Art. 40 Abs. 8 S. 1, Abs. 9 DSA sehen entsprechende Regelungen vor, wie Forscher durch Antrag beim zuständigen Koordinator für digitale Dienste diesen Forscherstatus erlangen können. Dabei erfolgt die Anerkennung des Status immer konkret auf ein Forschungsprojekt bezogen³⁹ und nur dann, wenn alle Anforderungen des Art. 40 Abs. 1 S. 1 DSA kumulativ erfüllt sind.⁴⁰ Die Forschenden müssen etwa einer Forschungseinrichtung angeschlossen sein (lit. a), von kommerziellen Interessen unabhängig agieren (lit. b), Informationen zur Finanzierung ihrer Forschung zur Verfügung stellen (lit. c), Anforderungen an Datensicherheit, Datenschutz und Vertraulichkeit gewährleisten (lit. d) oder die Eignung, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des Datenzugangs darlegen (lit. e).

Die Ergebnisse ihrer Forschungsarbeit müssen nach Art. 40 Abs. 8 DSA zugelassene Forscher kostenfrei öf-

fentlich zugänglich machen, wodurch das Gemeinwohlinteresse der Forschung sichergestellt wird.⁴¹ Zudem ist der Datenzugang nach Art. 40 Abs. 4 DSA an bestimmte Zwecke gebunden.⁴² Die Forschungsarbeit muss nämlich darauf abzielen, systemische Risiken aufzuspüren, zu ermitteln und zu verstehen oder wirksame Maßnahmen zur Risikominderung nach Art. 35 DSA zu ermitteln.⁴³ Zugang zu den angeforderten Daten erfolgt dann entsprechend Art. 40 Abs. 7 DSA über geeignete Schnittstellen. Diese Zurverfügungstellung erfolgt kostenfrei für die Forschenden, eine Aufwandsentschädigung für VLOPs und VLOSEs ist nicht vorgesehen.⁴⁴ Zeitlich gilt der Anspruch bis zur Beendigung des Datenzugangs durch den Koordinator für digitale Dienste gemäß Art. 40 Abs. 10 DSA.

c) Datenzugangsrecht für Forschende aus Art. 40 Abs. 12 DSA

Art. 40 Abs. 12 DSA enthält einen Rechtsanspruch für Forschende, auf Daten von VLOPs und VLOSEs unverzüglich (also ohne ungerechtfertigte Verzögerungen)⁴⁵ und, soweit technisch möglich, in Echtzeit über eine Online-Schnittstelle zugreifen zu können, soweit diese Daten bereits öffentlich abrufbar sind. Der Unterschied zu Art. 40 Abs. 4 DSA besteht also darin, dass die Daten bereits über eine Online-Schnittstelle öffentlich zugänglich sein müssen. Aufgrund der Öffentlichkeit der Daten soll ein umfangreiches behördliches Verfahren vermieden werden, sodass Forschende den Datenzugang direkt und formlos bei der Plattform beantragen können.⁴⁶ Im Sinne möglichst niedrigschwelliger Forschungsmöglich-

35 Albers, in: Mast/Kettmann/Dreyer/Schulz, DSA. DMA, 1. Aufl. 2024, Art. 40, Rn. 4, 36; Kaesling, in: Hoffmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art. 40, Rn. 32; Maamar, in: Kraul, Das neue Recht der digitalen Dienste, 1. Aufl. 2023, § 4, Rn. 241; Löber, Der Forschungsdatenzugang nach dem neuen Art. 40 DSA, ZD-Aktuell 2022, 01420; Liesenfeld, The Legal Significance of Independent Research based on Article 40 DSA for the Management of Systemic Risks in the Digital Services Act, European Journal of Risk Regulation 2025, 184 (193).

36 Oster, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 47. Ed. 1.2.2025, Art. 40 DSA, Rn. 31.

37 Oster, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 47. Ed. 1.2.2025, Art. 40 DSA, Rn. 31.

38 Kaesling, in: Hoffmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art. 40, Rn. 58 f.; Löber, Der Forschungsdatenzugang nach dem neuen Art. 40 DSA, ZD-Aktuell 2022, 01420.

39 Kaesling, in: Hoffmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art. 40, Rn. 34; Oster, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 47. Ed. 1.2.2025, Art. 40 DSA, Rn. 19, 27.

40 Löber, Der Forschungsdatenzugang nach dem neuen Art. 40 DSA, ZD-Aktuell 2022, 01420; Greser, Access to health data for scientific research. Remarks in the light of Article 40 DSA, Prawo Mediów Elektronicznych 2024, 34 (41).

41 Löber, Der Forschungsdatenzugang nach dem neuen Art. 40 DSA, ZD-Aktuell 2022, 01420; Oster, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 47. Ed. 1.2.2025, Art. 40 DSA,

Rn. 26; Liesenfeld, The Legal Significance of Independent Research based on Article 40 DSA for the Management of Systemic Risks in the Digital Services Act, European Journal of Risk Regulation 2025, 184 (191, 193).

42 Albers, in: Mast/Kettmann/Dreyer/Schulz, DSA. DMA, 1. Aufl. 2024, Art. 40, Rn. 4, 61.

43 Maamar, in: Kraul, Das neue Recht der digitalen Dienste, 1. Aufl. 2023, § 4, Rn. 240; Lück/Ruf, Der Werkzeugkasten rechtlicher Möglichkeiten gegenüber Online-Plattformen aus Nutzer*innenperspektive nach DSA und DDG, CR 2024, 672 (675); Oster, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 47. Ed. 1.2.2025, Art. 40 DSA, Rn. 25; Greser, Access to health data for scientific research. Remarks in the light of Article 40 DSA, Prawo Mediów Elektronicznych 2024, 34 (41).

44 Kaesling, in: Hoffmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art. 40, Rn. 71; Henn, in: Müller-Terpitz/Köhler, Digital Services Act. Gesetz über digitale Dienste, 1. Aufl. 2024, Art. 40, Rn. 5.

45 Albers, in: Mast/Kettmann/Dreyer/Schulz, DSA. DMA, 1. Aufl. 2024, Art. 40, Rn. 70.

46 Albers, in: Mast/Kettmann/Dreyer/Schulz, DSA. DMA, 1. Aufl. 2024, Art. 40, Rn. 4; Kaesling, in: Hoffmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art. 40, Rn. 82; Lück/Ruf, Der Werkzeugkasten rechtlicher Möglichkeiten gegenüber Online-Plattformen aus Nutzer*innenperspektive nach DSA und DDG, CR 2024, 672 (675).

keiten besteht seitens der Forschenden nach Art. 40 Abs. 12 DSA ein subjektives Recht auf Datenzugang, das von einer Vermittlung durch den Koordinator für digitale Dienste und einer Klassifizierung als „zugelassener Forscher“ unabhängig ist.⁴⁷ Daneben zielt Art. 40 Abs. 12 DSA auch darauf ab, dass Forschenden der Zugang zu öffentlich verfügbaren Daten nicht gezielt und willkürlich verwehrt werden kann, etwa weil die Plattform unliebsame Forschungsprojekte behindern möchte.⁴⁸

Anspruchsberechtigt sind nach Art. 40 Abs. 12 DSA alle Forschenden, die mit „gemeinnützigen Einrichtungen, Organisationen und Vereinigungen verbunden sind“, also insbesondere auch zivilgesellschaftliche Organisationen, die im öffentlichen Interesse wissenschaftliche Forschung betreiben.⁴⁹ Gegenstand des Anspruchs sind alle Daten, die VLOPs und VLOSEs bereits öffentlich zugänglich gemacht haben.⁵⁰ ErwGr. 98 DSA nennt als Beispiel hierfür „aggregierte Interaktionen mit Inhalten von öffentlichen Seiten, öffentlichen Gruppen oder Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, einschließlich Daten zu Wahrnehmung und Interaktion, wie z. B. die Anzahl der Reaktionen, Teilungen und Kommentare von Nutzern des Dienstes“. Aufgrund der öffentlichen Zugänglichkeit dieser Daten werden auch weniger strenge Anforderungen an die Forschenden gestellt.⁵¹ Sie müssen nämlich lediglich die in Art. 40 Abs. 8 S. 1 lit. b, c, d und e DSA genannten Bedingungen erfüllen; eine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Forschungsergebnisse besteht nicht.⁵² Die Zweckbeschränkung des Forschungsdatenzugangs auf Maßnahmen zur Aufdeckung,

Ermittlung und dem Verständnis systemischer Risiken gilt jedoch weiterhin.⁵³

4. Berücksichtigung der Interessen der Anbieter

Im Rahmen der Datenzugangsansprüche des Art. 40 DSA sind die Interessen und Rechte der betroffenen Nutzer und Dienste zu schützen, etwa durch eine Anonymisierung von Nutzerdaten (ErwGr. 98 S. 5 DSA) oder technische Schutzmaßnahmen, sofern Geschäftsgeheimnisse betroffen sind (ErwGr. 97 S. 3 DSA).⁵⁴ Art. 40 DSA versucht auf diese Weise, die Interessen der VLOPs und VLOSEs angemessen zu berücksichtigen und grundrechtlich geschützte Interessen, etwa den Geschäftsgeheimnisschutz,⁵⁵ in Einklang zu bringen mit dem allgemeingesellschaftlichen Interesse einer effektiven Forschung zu systemischen Risiken.⁵⁶

Für die Plattformanbieter besteht nach Art. 40 Abs. 5 DSA die Möglichkeit, den Koordinator für digitale Dienste um eine Änderung des Datenzugangverlangens nach Art. 40 Abs. 4 DSA zu bitten. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Online-Dienstleister „außerstande sehen, Zugang zu den angeforderten Daten zu gewähren“, etwa weil sie keinen Zugriff auf die Daten haben, der Zugriff auf die Daten zu erheblichen Schwachstellen bei der Sicherheit des Dienstes führen würde oder vertrauliche Informationen, namentlich Geschäftsgeheimnisse, betroffen sind (Art. 40 Abs. 5 lit. a, b DSA). Die Besonderheit des Zugangsanspruch aus Art. 40 DSA liegt jedoch gerade darin, dass die Anbieter den Zugriff nicht einfach verweigern können, sondern gemäß Art. 40 Abs. 6 S. 1 DSA in dem Änderungsantrag Vorschläge machen müs-

47 *Kaesling*, in: Hoffmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art. 40, Rn. 78, 81; *Albers*, in: Mast/Kettmann/Dreyer/Schulz, DSA. DMA, 1. Aufl. 2024, Art. 40, Rn. 67; *Maamar*, in: Kraul, Das neue Recht der digitalen Dienste, 1. Aufl. 2023, § 4, Rn. 244; *Lück/Ruf*, Der Werkzeugkasten rechtlicher Möglichkeiten gegenüber Online-Plattformen aus Nutzer*innenperspektive nach DSA und DDG, CR 2024, 672 (675).

48 *Lück/Ruf*, Der Werkzeugkasten rechtlicher Möglichkeiten gegenüber Online-Plattformen aus Nutzer*innenperspektive nach DSA und DDG, CR 2024, 672 (675); *Oster*, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 47. Ed. 1.2.2025, Art. 40 DSA, Rn. 43 spricht vor diesem Hintergrund von einem „Anspruch auf Nicht-Verhinderung des Zugangs“.

49 *Kaesling*, in: Hoffmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art. 40, Rn. 83.

50 *Albers*, in: Mast/Kettmann/Dreyer/Schulz, DSA. DMA, 1. Aufl. 2024, Art. 40, Rn. 69; *Kaesling*, in: Hoffmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art. 40, Rn. 78, 90.

51 *Oster*, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medien-

recht, 47. Ed. 1.2.2025, Art. 40 DSA, Rn. 41.

52 *Liesenfeld*, The Legal Significance of Independent Research based on Article 40 DSA for the Management of Systemic Risks in the Digital Services Act, European Journal of Risk Regulation 2025, 184 (195 f.).

53 *Kaesling*, in: Hoffmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art. 40, Rn. 88; *Löber*, Der Forschungsdatenzugang nach dem neuen Art. 40 DSA, ZD-Aktuell 2022, 01420; *Oster*, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 47. Ed. 1.2.2025, Art. 40 DSA, Rn. 42.

54 *Maamar*, in: Kraul, Das neue Recht der digitalen Dienste, 1. Aufl. 2023, § 4, Rn. 243.

55 *Löber*, Der Forschungsdatenzugang nach dem neuen Art. 40 DSA, ZD-Aktuell 2022, 01420.

56 *Liesenfeld*, The Legal Significance of Independent Research based on Article 40 DSA for the Management of Systemic Risks in the Digital Services Act, European Journal of Risk Regulation 2025, 184 (192).

sen, wie der Zugang zu den angeforderten Daten oder anderen Daten in einer Weise gewährt werden kann, die für die Zwecke des Verlangens angemessen und ausreichend ist. ErwGr. 97 DSA stellt in diesem Zusammenhang klar, dass eine Rücksichtnahme auf die geschäftlichen Interessen der VLOPs und VLOSEs nicht dazu führen darf, dass der Datenzugriff verwehrt wird.

5. Spezifizierung durch delegierte Rechtsakte

Eine Spezifizierung der Bedingungen, zu denen Daten an Forschende und Behörden weitergegeben werden, kann seitens der Kommission nach Anhörung des Europäischen Gremiums für digitale Dienste auf Grundlage des Art. 40 Abs. 13 S. 1 DSA erfolgen, der eine Rechtsgrundlage für den Erlass von delegierten Rechtsakten vorsieht.⁵⁷ Diesen Rechtsakten kommt eine zentrale Rolle zu,⁵⁸ etwa weil sie maßgeblich über den praktischen Nutzen der Datenzugangsregelungen des Art. 40 DSA entscheiden. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die EU-Kommission von ihrem Recht zum Erlass solcher Normen Gebrauch machen wird. So hat die Kommission nach vorheriger öffentlicher Konsultation bereits den Entwurf eines delegierten Rechtsakts zu technischen Anforderungen und dem Verfahren des Datenzugangs gemäß Art. 40 DSA vorgestellt.⁵⁹ Darin vorgesehen ist unter anderem ein Datenzugangsportale, über das Forschende auf Daten zugreifen können (Kapitel II des Entwurfs). Eine Verabschiedung durch die Kommission wird im zweiten Quartal 2025 erwartet.⁶⁰

V. Artikel 40 DSA in der Praxis

1. Bundestagswahl 2025 in Deutschland

Im Vorfeld der Bundestagswahl in Deutschland im Februar 2025 wollten die zivilgesellschaftlichen Organisationen Democracy Reporting International und die Gesellschaft für Freiheitsrechte Daten zur Evaluation systemischer Risiken bei X abfragen. Denn systemische Risiken,

zu denen beispielsweise politisches Microtargeting, Desinformation oder irreführende Werbung zählen, können gerade im Vorfeld von Wahlen erhebliche Auswirkungen auf politische Meinungsbildungsprozesse haben. Die Antragsteller untersuchten solche Risiken im Rahmen eines mehrjährigen Forschungsprojektes, bei dem sie die Daten verschiedener sozialer Netzwerke auswerten, um politische Diskurse im Vorfeld von Wahlen empirisch zu untersuchen.⁶¹

Um die aufgezeigten systemische Risiken zu untersuchen und zu bewerten haben die zivilgesellschaftlichen Organisationen X ersucht, ihnen über eine Online-Schnittstelle in Echtzeit öffentlich verfügbare Daten des Kurznachrichtendienstes zur Verfügung zu stellen. Das Verfahren für den Datenzugang nach dem DSA ist durch X im Rahmen seiner Developer Policy ausgestaltet, wonach sich Forschende für den Datenzugang an eine Mailadresse wenden bzw. ein Formular ausfüllen können.⁶² Nachdem das Unternehmen den beantragten Zugang für das Forschungsprojekt im Allgemeinen ablehnte und der Zugang speziell zur Untersuchung der Bundestagswahl 2025 in Deutschland ebenfalls nicht erfolgte, haben die Forschenden am 04.02.2025 nach vorheriger Abmahnung der Online-Plattform X einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beim Landgericht Berlin II gestellt (Az. 41 O 140/25 eV), in dem sie unter Berufung auf den Datenzugangsanspruch des Art. 40 Abs. 12 DSA Zugriff auf die öffentlich-zugänglichen Daten über eine Online-Schnittstelle und in Echtzeit forderten.⁶³

2. Entscheidung des Gerichts

Das LG Berlin II entschied, dass der Kurznachrichtendienst X den beiden zivilgesellschaftlichen Organisation ab dem Datum des Beschlusses (07. Februar 2025) bis zum 25. Februar 2025 „einen unbeschränkten Zugang zu allen öffentlich verfügbaren Daten der Plattform ‚X‘, einschließlich zu Daten in Echtzeit, über ihre Online-

57 Krönke, Die Europäische Kommission als Aufsichtsbehörde für digitale Dienste, EuR 2023, 136 (152); Kaesling, in: Hoffmann/Raue, Digital Services Act, 1. Aufl. 2023, Art. 40, Rn. 94.

58 Albers, in: Mast/Kettmann/Dreyer/Schulz, DSA. DMA, 1. Aufl. 2024, Art. 40, Rn. 72.

59 EU-Kommission, Draft delegated regulation – Ares(2024)7652659, https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13817-Delegated-Regulation-on-data-access-provided-for-in-the-Digital-Services-Act_en (abgerufen am 15.5.2025).

60 EU-Kommission, Delegated Regulation on data access provided for in the Digital Services Act, https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13817-Delegated-Regulation-on-data-access-provided-for-in-the-Digital-Services-Act_en (abgerufen am 15.5.2025).

Act_en (abgerufen am 15.5.2025).

61 Democracy Reporting International, Introducing access://democracy: Tech Transparency and Accountability during European Elections, Pressemitteilung vom 24.3.2023, <https://democracy-reporting.org/en/office/global/publications/introducing-access-democracy-tech-transparency-and-accountability-during-european-elections> (abgerufen am 15.5.2025).

62 X, Developer Policy, <https://developer.x.com/en/developer-terms-policy>, Kapitel 3 (abgerufen am 15.5.2025).

63 Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, https://freiheitsrechte.org/uploads/documents/Freiheit-im-digitalen-Zeitalter/Center-for-User-Rights/2025-02-04_Antrag-einstweilige-Verfuegung-Forschungsdaten_final_clean-geschwaerzt.pdf, (abgerufen am 15.5.2025).

Schnittstelle“ gewähren muss.⁶⁴ Denn es sei glaubhaft gemacht worden, dass den Organisationen ein Anspruch gemäß § 823 Abs. 2 BGB iVm. Art. 54, 40 Abs. 12 DSA zustehe. Der Verfügungsgrund bestehe in der konkreten Gefahr wesentlicher Nachteile für die Forschenden, wenn ihnen die öffentlich verfügbaren Daten nicht zur Verfügung gestellt werden. Das Forschungsprojekt zur Bundestagswahl in Deutschland habe die Auswertung öffentlicher Daten zum Zweck der Analyse des politischen Diskurses im Vorfeld der Wahl zum Inhalt. Der Zweck des Projekts würde ohne Erlass einer einstweiligen Verfügung vereitelt. Das Gericht entschied zudem, auf eine mündliche Verhandlung zu verzichten.

3. Reaktion von X und Fortgang des Verfahrens

Der Plattformanbieter X erklärte in einem Post vom 18. Februar 2025, dass das Unternehmen die Entscheidung des Gerichts angreifen und Widerspruch einlegen werde.⁶⁵ X begründete die Entscheidung damit, die Grundrechte, namentlich die Privatheit und Meinungsfreiheit, der betroffenen Nutzerinnen und Nutzer schützen zu wollen. Das Unternehmen rügte zudem, dass es vom Gericht nicht gehört worden und dadurch das Grundrecht auf rechtliches Gehör verletzt worden sei. Daneben sei das LG Berlin II auch nicht zuständig, die klagenden Organisationen hätten vielmehr am europäischen Firmensitz von X in Irland klagen müssen. Außerdem sei der Richter in der Vergangenheit für die Gesellschaft für Freiheitsrechte tätig gewesen und demnach möglicherweise befangen.

Dem Ablehnungsantrag gegen den Richter wurde durch die zuständige Kammer mit Beschluss vom 20.02.2025 stattgegeben.⁶⁶ Inzwischen haben die klagenden zivilgesellschaftlichen Organisationen die Hauptsache aus „verfahrenstechnischen Gründen“ für erledigt erklärt.⁶⁷ Das Gericht hatte dann nur noch über die Kos-

ten zu entscheiden. Mit Urteil vom 13.05.2025 wies das LG Berlin II zwar die ursprüngliche Klage wegen fehlender Eilbedürftigkeit zurück, stellte zugleich jedoch fest, dass die Forschenden ihre Klage nicht in Irland hätten einreichen müssen, sondern ihren Anspruch aus Art. 40 Abs. 12 DSA in dem Land einklagen können, in dem sie ihre Forschung durchführen.⁶⁸

VI. Fazit

Das Verfahren vor dem Landgericht Berlin ist nicht das einzige Verfahren gegen die Plattform X wegen Verstoßes gegen Art. 40 Abs. 12 DSA. Auch die EU-Kommission kam in ihren vorläufigen Ergebnissen im Verfahren gegen X wegen Verletzung des DSA zu dem Schluss, dass die Plattform gegen ihre in Art. 40 Abs. 12 DSA enthaltene Pflicht verstoße, Forschenden Zugang zu Daten zu gewähren.⁶⁹ Der DSA steht also vor der Herausforderung, die übergreifende Macht großer Tech Plattformen effektiv zu kontrollieren, die in einem Fehlverständnis von Meinungs- und Informationsfreiheit nicht nur den Zugang zu Daten für die Forschung verweigern, sondern auch Inhaltsmoderation und Missbrauchssanktionierung global stark zurückfahren.⁷⁰

Die Datenzugangsansprüche des Art. 40 DSA halten durchaus das Potenzial bereit, die mit der digitalen Transformation einhergehenden Risiken einer zunehmenden Plattformökonomie zu erkennen und zu bewerten. Sie entsprechen den neuartigen Herausforderungen durch komplexe, algorithmus-basierte Entscheidungsprozesse und schaffen auf Europaebene bislang unvergleichbare Zugangsansprüche für die Forschung.⁷¹ Es bleibt jedoch abzuwarten, ob diese Normen in Zukunft die angestrebte Wirkung auch in der Praxis entfalten können oder der Datenzugang weiterhin vom guten Willen der Technologieriesen abhängt.

64 LG Berlin II, Beschluss vom 7.2.2025, Az. 41 O 140/25 eV, openJur 2025, 9815.

65 X, Mitteilung vom 18.2.2025, <https://x.com/GlobalAffairs/status/1891835771746734105> (abgerufen am 15.5.2025).

66 Briegleb, Verfahren um Datenzugang: X lässt Richter austauschen, Heise Online vom 21.2.2025, <https://www.heise.de/news/Verfahren-um-Datenzugang-X-laesst-Richter-austauschen-10291885.html> (abgerufen am 15.5.2025).

67 Gesellschaft für Freiheitsrechte, X verhindert Forschung zu möglicher Wahlbeeinflussung, <https://freiheitsrechte.org/themen/freiheit-im-digitalen/x> (abgerufen am 16.5.2025).

68 Gesellschaft für Freiheitsrechte, Teilerfolg gegen X – GFF und DRI erwirken wichtigen Schritt für effektiven Rechtsschutz für For-

schende, Pressemitteilung vom 13.5.2025, <https://freiheitsrechte.org/ueber-die-gff/presse/pressemitteilungen-der-gesellschaft-fur-freiheitsrechte/pm-x-teilerfolg> (abgerufen am 16.5.2025).

69 EU-Kommission, Commission sends preliminary findings to X for breach of the Digital Services Act, Pressemitteilung vom 12.7.2024, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_24_3761 (abgerufen am 15.05.2025).

70 Rössel, Digital Services Act. Eingehende Analyse und Überprüfung der regulatorischen Neuerungen aus dem Trilog und potentieller Lücken, AfP 2023, 93 (105 f.).

71 Henn, in: Müller-Terpitz/Köhler, Digital Services Act. Gesetz über digitale Dienste, 1. Aufl. 2024, Art. 40, Rn. 7.

Gerichte und die EU-Kommission haben es in der Hand, Forschenden in Zukunft den Zugang zu notwendigen Daten für die wissenschaftliche Untersuchung systemischer Risiken von VLOPs und VLOSEs durch effektive Durchsetzung des DSA zu ermöglichen und zugleich die Plattformen zu einer Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern zu bewegen.⁷² Das kann zunächst bedeuten, die teils abstrakten Verpflichtungen des Forschungsdatenzugangs durch Durchführungsrechtsakte zu konkretisieren.⁷³ Art. 74 Abs. 1 lit. a i. V. m. Art. 73 DSA gibt der Kommission zudem Sanktionsmöglichkeiten in Form empfindlicher Geldbußen an die Hand.⁷⁴

Macht sie davon nicht Gebrauch, werden Normen wie Art. 40 DSA wohl kaum die gewünschte Wirkung entfalten können.

Leopold Beer ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Open Search Foundation e.V. und forscht im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Projekts "Privatheitsfördernde digitale Infrastrukturen" (PriDI) zur Digitalregulierung.

⁷² Liesenfeld, The Legal Significance of Independent Research based on Article 40 DSA for the Management of Systemic Risks in the Digital Services Act, *European Journal of Risk Regulation* 2025, 184 (196).

⁷³ Lück/Ruf, Der Werkzeugkasten rechtlicher Möglichkeiten gegenüber Online-Plattformen aus Nutzer*innenperspektive nach DSA

und DDG, CR 2024, 672 (678).

⁷⁴ Albers, in: Mast/Kettmann/Dreyer/Schulz, DSA. DMA, 1. Aufl. 2024, Art. 40, Rn. 73; Liesenfeld, The Legal Significance of Independent Research based on Article 40 DSA for the Management of Systemic Risks in the Digital Services Act, *European Journal of Risk Regulation* 2025, 184 (195).

